

48. In welchem Verhältnisse stehen die Thatbestandsmerkmale des Vergehens der Kuppelei aus §. 180 zu dem Verbrechen aus §. 181? Bedeutung der Worte in §. 181 „selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennuß betrieben wird“.

Zusammenfluß beider Strafthaten.

St.G.B. §§. 180. 181. 74.

III. Straffenat. Urtr. v. 1. März 1882 g. D. Rep. 3134/81.

I. Landgericht Rostock.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte ist wegen Kuppelei auf Grund der §§. 180. 181 Nr. 2 St.G.B.'s zu Zuchthausstrafe und Ehrverlust verurteilt, auch auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gegen sie erkannt.

Das Urtheil erster Instanz stellt fest, die Angeklagte habe erstens seit mehreren Jahren gewohnheitsmäßig und aus Eigennuß fünf verschiedenen, namentlich genannten Frauenpersonen, welche in den Urtheilsgründen als „fremde Mädchen“ zur Unterscheidung von den eigenen Töchtern der Angeklagten bezeichnet werden, durch Gewährung von Gelegenheit zur Unzucht Vorschub geleistet und sei deshalb nach §. 180 St.G.B.'s zu strafen; dieselbe habe sich zweitens nach §. 181 Nr. 2 strafbar gemacht dadurch, daß sie auch ihren zwei leiblichen Töchtern seit mehreren Jahren gewohnheitsmäßig und aus Eigennuß Gelegenheit zur Unzucht gewährt habe.

Für die Bestimmung der Strafe sodann ist das Instanzgericht davon ausgegangen, daß zunächst die unter den §. 180 zu subsumierenden kuppleri-schen Handlungen nicht als realkonkurrierende Vergehen, sondern als ein Kollektivvergehen, das Vergehen gewohnheitsmäßiger Kuppelei, erschwert durch den Umstand, daß dieselbe aus Eigennuß betrieben worden, anzusehen sei. Unlangend die nach §. 181 zu strafenden Fälle, führen die Urtheilsgründe aus, daß auch innerhalb des Kreises der Anwendung des §. 181 Nr. 2 schon für sich betrachtet gewohnheitsmäßige Kuppelei anzunehmen

sei, und daher ein gewohnheitsmäßiger Betrieb qualifizierter Rupperei, also ein Kollektivverbrechen gegen §. 181 Nr. 2, zu bestrafen sein würde; daß aber weiter, weil für die Annahme einer Gewohnheitsmäßigkeit des strafbaren Handelns der Angeklagten überhaupt, also auch bei Beurteilung des unter eins gedachten Betriebes, die Fälle nach §. 181 erschwerter Rupperei mit zu berücksichtigen seien, bezüglich der Gewohnheitsmäßigkeit das Jahre hindurch fortgesetzte Treiben im ganzen unter Strafe zu stellen, und diese nach §. 181 St.G.B.'s zu bestimmen sei.

Die Revision der Staatsanwaltschaft behauptet Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes und zwar Verletzung der §§. 74 und 181 St.G.B.'s. Derselben war stattzugeben.

Die Rupperei, worunter im Sinne des Strafgesetzbuches das Verschubleisten zu fremder Unzucht durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit zu verstehen, ist nicht an sich, sondern nur beim Hinzutreten gewisser in den §§. 180 und 181 bezeichneter Umstände strafbar. Bestrafung nach §. 180 tritt ein, wenn die Rupperei gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben wird. Die Rupperei ist also eines derjenigen Delikte, bei welchen das Strafgesetzbuch der gewohnheitsmäßigen Begehung die Bedeutung und Wirkung beilegt, daß dadurch ein sonst strafloses Handeln zu einem strafbaren wird. Die Gewohnheitsmäßigkeit ist demnach hier Thatbestandsmoment. Darans folgt mit Notwendigkeit, daß die Einzelhandlungen, welche als gewohnheitsmäßig begangen erscheinen, eben nur als Elemente des einen Kollektivvergehens gewohnheitsmäßig betriebener Rupperei, nicht zugleich als selbständige, im Verhältnis realer Konkurrenz zu einander stehende Vergehen in Betracht und zur Strafe gezogen werden können. Betreffend den §. 181, so wird die Strafbarkeit, und zwar eine gegenüber der Straffassung des §. 180 höhere Strafe, begründet sowohl durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe (Nr. 1 des Paragraphen), als dadurch, daß der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in einem Autoritätsverhältnis der in Nr. 2 bezeichneten Art steht. Eines dieser Momente muß zu denjenigen hinzutreten, welche oben als die wesentlichen Merkmale des Begriffes der Rupperei angeführt worden sind. Gleichgültig ist es für den Thatbestand der im §. 181 mit Strafe bedrohten Rupperei, ob auch gewohnheitsmäßige Begehung oder das Motiv des Eigennutzes vorliegt. Auch nicht einmal die Bedeutung eines Strafschärfungsgrundes haben diese Umstände in

den Fällen des §. 181. Dies ist in den Eingangsworten des Paragraphen ausgesprochen: „Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennuß betrieben wird, mit — — — zu bestrafen, wenn“ u. s. w. Es ist damit ausgedrückt und will damit nichts anderes gesagt werden, als daß der Thatbestand der Kuppelei, wie er im §. 180 aufgestellt ist, mit Ausschluß jedoch der Gewohnheitsmäßigkeit und des Eigennuzes, auch im §. 181 vorausgesetzt werde, und daß es für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung keinen Unterschied mache, ob einer dieser Umstände oder beide vorliegen oder weder das eine noch das andere der Fall sei. Bildet sonach die Gewohnheitsmäßigkeit in den Fällen des §. 181 weder einen Grund der Strafbarkeit noch einen Strafschärfungsgrund, so trifft in diesen Fällen auch der Gesichtspunkt nicht zu, aus welchem bei denjenigen Delikten, bei welchen das Gesetzbuch von dem Begriffe der Gewohnheitsmäßigkeit in der einen oder der andern jener zwei Richtungen Gebrauch gemacht hat, die auf die Gewohnheit zurückzuführenden Einzelhandlungen nicht noch als einzelne Vergehensfälle bestraft werden können. Durch die Gewohnheitsmäßigkeit der Begehung wird daher bei der nach §. 181 zu bestrafenden Kuppelei die Zusammenfassung der Mehrheit der gewohnheitsmäßig begangenen Handlungen zu einer juristischen Einheit so wenig begründet, als etwa bei Diebstahl oder Betrug. Die Gewohnheitsmäßigkeit kommt, wie das andere Moment, welches in den Fällen des §. 180 die Strafbarkeit begründet, der Eigennuß, nur bei der Bemessung der in §. 181 angedrohten Strafe innerhalb des Rahmens in Betracht. Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß gemäß der dem Urtheile erster Instanz zu Grunde liegenden Auffassung für eine Mehrheit gewohnheitsmäßig begangener kupplerischer Handlungen nur eine innerhalb der Strafgrenzen des §. 181 zu bemessende Strafe verhängt werden könnte, also die Möglichkeit gegeben wäre, daß die Bestrafung im Falle und gerade wegen der gewohnheitsmäßigen Begehung eine mildere sein könnte, als wenn dieselben Handlungen nicht gewohnheitsmäßig begangen wären. Dies würde aber unstreitig gegen den Willen der Gesetzgebung entschieden angehen, da in dem Strafgesetzbuch, wo überhaupt der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit verwertet ist, derselben eine strafbarmachende oder die Strafbarkeit erhöhende Bedeutung beigelegt ist.

Die erstinstanzliche Entscheidung beruht also auf einer irrigen Ge-

gesetzanwendung, sofern angenommen ist, daß auch die nach §. 181 zu strafenden Fälle der Ruppelei durch dabei vorliegenden gewohnheitsmäßigen Betrieb der Ruppelei zu einem Kollektivverbrechen gegen §. 181 werden und die Anwendung der auf die Bestrafung zusammenfassender strafbarer Handlungen bezüglichen Bestimmungen dadurch ausgeschlossen werde. Das Urteil verstößt gegen das Gesetz, indem es die Fälle der nach §. 181 zu strafenden Ruppelei unter sich und mit den nach §. 180 zu strafenden zu einem Kollektivverbrechen gegen §. 181 zusammenfaßt hat. Es hätten die einzelnen unter §. 181 zu subsumierenden Straffälle soweit möglich festgestellt und, sofern sich sonst kein Grund ergab, welcher ihre Zusammenfassung zu einer juristischen Einheit bedingte, als im Verhältnis der Realkonkurrenz unter sich und zu dem nach §. 180 zu strafenden Kollektivvergehen stehend betrachtet werden sollen.

Das Urteil war daher, soweit es auf die Anklage qualifizierter Ruppelei sich bezieht, und in Ansehung der erkannten Strafe aufzuheben. Dagegen konnten die der Schuldigerklärung in betreff des nach §. 180 zu strafenden Vergehens zu Grunde liegenden Feststellungen aufrecht erhalten werden, da aus den Urteilsgründen sich ergibt, daß das Instanzgericht zu jener Schuldigerklärung gelangt ist, ohne daß die Fälle qualifizierter Ruppelei, was übrigens rechtlich nicht unstatthaft gewesen wäre, herbeigezogen worden sind.